

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	25.04.2017	Vorberatung
Rat	25.04.2017	Entscheidung

**Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur
- Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen
("Gute Schule 2020") -
hier: Konzept zur Verwendung der für die Jahre 2017 – 2020 eingeräumten
Kreditkontingente**

Sachverhalt:

- 1.1 Mit dem Programm „Gute Schule 2020“ hat das Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK den kommunalen Schulträgern in Nordrhein-Westfalen insgesamt 2 Milliarden € zur Verfügung gestellt. Grundlage ist das „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen“.

Mit diesem Gesetz erhalten die Kommunen vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur dienen. Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite gewährt, die im Rahmen des Programms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ aufgenommen werden.

Das Kreditkontingent für die Gemeinde Ruppichterath beträgt für den Zeitraum 2017 – 2020 insgesamt 743.960 €. Von diesem Betrag kann die Gemeinde jährlich bis zu 25 % (= 185.990 €) in den Jahren 2017 – 2020 in Anspruch nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in dem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

In seiner Sitzung am 05.12.2016 wurde der Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Gemeinde über das Programm „Gute Schule 2020“ informiert.

- 1.2 Voraussetzung für die Gewährung der Kredite ist ein vom Rat zu beschließendes Konzept, in welchem dargelegt ist, wie die eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und die Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen).

Dazu gehören:

1. Sanierung und Modernisierung,
2. Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
3. Maßnahmen in Zusammenhang des Lernens im digitalen Wandel (Digitalisierungsmaßnahmen),
4. Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor Antragstellung erfolgte.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind ebenfalls von der Finanzierung ausgeschlossen (Quelle: Förderrundbrief Nr. 39 NRW.BANK).

1.3 Zu dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ liegen die als Anhang 1 - 3 dieser Verwaltungsvorlage beigefügten Schreiben wie folgt vor:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2016
- Anfrage/Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.10.2016.

Gleichzeitig wurden die gemeindlichen Schulen mit Schreiben vom 06.10.2016 gebeten, Vorschläge über die aus ihrer Sicht notwendigen bzw. wünschenswerten Maßnahmen und Beschaffungen zu unterbreiten, um diese bei der Konzepterstellung für das Programm „Gute Schule 2020“ zu berücksichtigen. Die Schulen haben daraufhin ihre Vorschläge eingereicht.

1.4 Unter Beachtung der Förderkriterien wurden sämtliche Vorschläge der gemeindlichen Schulen und den von der Verwaltung zusätzlich gesehenen Notwendigkeiten im Rahmen des Entwurfs zum Haushalt 2017/2018 im Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept veranschlagt. Dabei ist deutlich geworden, dass die Förderkriterien eine gänzliche Umsetzung verhindert hätten, weshalb in dem Förderzeitraum 2017 – 2020 die Mittel der Schulpauschale und der allgemeinen Investitionspauschale in die Finanzierung mit einbezogen wurden.

Nachrichtlich mit Verweis auf die Verwaltungsvorlage V/WP14/0184 zur Sitzung des Hauptausschusses am 05.04.2017 bzw. zur Sitzung des Rates am 25.04.2017:

Energetische Sanierungsmaßnahmen an der

- Turnhalle in Ruppichteroth (Außenhaut, Dachhaut, Heizung, Fenster)
- Bröltalhalle in Ruppichteroth (Glasfassade, Geschossdecke unter Dachhaut)
- Sekundarschule in Ruppichteroth (Fenster- Türanlage Lehrküche)

sind unter Einsatz der bewilligten Zuschussmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz im Haushalt 2017/2018 veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 dienen die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich der Erweiterung des Schulgebäudes am Hauptstandort des Grundschulverbundes in Winterscheid. Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2018 weitere 128.000 € eingesetzt, welche durch die Investitionspauschale gedeckt werden, so dass in der Summe 500.000- € für dieses Projekt zur Verfügung stehen. In Zusammenhang mit der Erweiterung der Grundschule in Winterscheid wurde in der Niederschrift zur Sitzung des Rates am 07.02.2017 festgehalten, dass Einvernehmen darüber besteht, im Entwurf zum Haushalt 2017/2018 der Gemeinde Ruppichterath einen Anbau an das Schulgebäude in Winterscheid, insbesondere zur Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule, zu veranschlagen.

Dem Ausschuss für Schule und Sport und dem Rat der Gemeinde wird die damit verbundene Ausbauplanung noch vor den anstehenden Sommerferien nach Rechtskraft des Haushalts 2017/2018 mit der Bitte um Beschlussfassung zur Durchführung des Projektes vorgestellt.

Die sich aus der vorgenannten Darstellung ergebende Konzeption entnehmen Sie bitte dem als Anhang 4 (Deckung aus „Gute Schule 2020“) und Anhang 5 (Deckung aus Schulpauschale bzw. Investitionspauschale) beigefügten Konzepten, welche ich Ihnen zur Beschlussfassung vorschlage. Diese Konzepte sind auch im Entwurf zum Haushalt 2017/2018 abgebildet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Verwendung der Mittel, die das Land Nordrhein-Westfalen über die NRW.BANK aus dem Programm „Gute Schule 2020“ gewährt, gemäß dem als Anlage _____ beigefügten Konzept.

Die darüber hinausgehenden weiteren Maßnahmen und Beschaffungen sind gemäß der weiteren Anlage _____ durchzuführen. Eine Deckung erfolgt durch die Schulpauschale bzw. die Investitionspauschale.

Die in den vorgenannten Anlagen aufgeführten Positionen sind im Entwurf zum Haushalt 2017/2018 veranschlagt.

Ruppichterath, den 11.04.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Anhang:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2016
- Anfrage/Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2016
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.10.2016
- Konzeption „Gute Schule 2020“
- Konzeption „Schulpauschale bzw. Investitionspauschale“